

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe (G1)
Wünsdorfer Platz 3
15806 Zossen OT Wünsdorf

Antrag auf Anrechnung der praktischen Ausbildung im Ausland

Bitte deutlich in Druckbuchstaben ausfüllen

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	<input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Geschlecht:	
Matrikelnummer:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ / Ort	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Ich beantrage die Anerkennung meiner nachfolgend aufgeführten Tätigkeit/en auf die im Rahmen meines Studiums absolvierten PJ-Abschnitte:

Land und Ort: _____

Universität: _____

Krankenhaus: _____

Fach: _____

Zeitraum: _____

Land und Ort: _____

Universität: _____

Krankenhaus: _____

Fach: _____

Zeitraum: _____

Land und Ort: _____

Universität: _____

Krankenhaus: _____

Fach: _____

Zeitraum: _____

Alle Unterlagen sind im Original und in Kopie einzureichen.

1. PJ-Bescheinigung des ausländischen Lehrkrankenhauses / Universitätsklinikum über die Dauer, Fachgebiet und Fehlzeiten mit Siegel / Stempel und Unterschrift des ausbildenden Arztes. Bitte verwenden Sie nur die auf unserer Homepage zur Verfügung gestellten zweisprachigen Vordrucke.
2. Immatrikulationsnachweis der ausländischen Universität oder ersatzweise
3. eine Bescheinigung des Studienleiters / Dekan der ausländischen Universität aus der hervorgeht, dass der Student die gleichen ausbildungsbezogenen Rechte und Pflichten wie die vollimmatrikulierten Studierenden an der betreffenden Universität, hatte - die Bestätigung eines Hochschullehrers bzw. des ausbildenden Arztes der Krankenanstalt ist hierfür nicht ausreichend. Bitte verwenden Sie den auf unserer Homepage zur Verfügung gestellten zweisprachigen Vordruck (Zusatzbescheinigung Universitäre Bindung-Confirmation).
4. Äquivalenzbescheinigung der MHB über den betreffenden Ausbildungsabschnitt (Vordruck), sofern die Einrichtung nicht in der NRW-PJ Liste bzw. der BW-PJ Liste aufgeführt ist.

Grundsätzlich sind alle fremdsprachlichen Bescheinigungen von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetscher bzw. Übersetzer übersetzen zu lassen und beizufügen.

Die Anrechnung von PJ-Tertialen nach der ÄApprO ist gebührenpflichtig.

Ich bestätige die Kenntnisnahme der folgenden Datenschutzerklärung:

Datenschutzerklärung

Die in diesem Formular erbetenen Angaben (Daten) werden für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt. Die Daten werden elektronisch und/oder in Papierform gespeichert. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte.

Die Datenschutzerklärung des Dezernats G1 des LAVG beruht auf den Begrifflichkeiten, die durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber beim Erlass der Datenschutz-Grundverordnung verwendet wurden.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Präsident Herr Dr. Mohr

Anschrift: Horstweg 57, 14478 Potsdam

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Herr Olaf Hannemann

Tel.: 0331 8683 – 119

Mail: Datenschutz@lavg.brandenburg.de

3. Rechte der betroffenen Person (Auskunft, Berichtigung, Löschung)

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte:

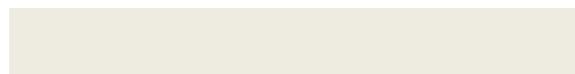
- Das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten.
- Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten zu ihrer Person.
- Das Recht auf Löschung nicht (mehr) benötigter Daten zu ihrer Person.
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu ihrer Person.
- Das Recht auf jederzeitigen Widerspruch gegen die Datenverarbeitung.
- Das Recht auf Ausschluss einer ausschließlich automatisierten Entscheidung.
- Das Recht, jederzeit die Behörde der/des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen.

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i.V.m. dem Brandenburger Datenschutzgesetz (BbgDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zeitpunkt der Löschung der elektronischen Daten bzw. der Vernichtung der Akten orientiert sich an den verwaltungsrechtlichen Dokumentationspflichten. In Angelegenheiten der akademischen und nichtakademischen Staatsprüfungen beträgt die Aufbewahrungszeit 50 Jahre.



Ort, Datum



Unterschrift